



## SATZUNG

der

### **Lebenshilfe für geistig Behinderte Kreisvereinigung Weißenburg e.V. 91781 Weißenburg (Bayern)**

**- Zusammenschluss von Eltern und Freunden geistig Behinderter –**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „**Lebenshilfe für geistig Behinderte, Kreisvereinigung Weißenburg i. Bay. e.V.**“.
2. Der **Sitz** des Vereins ist **Weißenburg i. Bay.**
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Die Kreisvereinigung ist mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Bayern.

Die Anzeige hierüber muss schriftlich mit der Mitteilung, wer Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, an die Bundesvereinigung und den jeweiligen Landesverband erfolgen.

#### **§ 2 Zweck**

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für geistig und andere Behinderte und von Behinderung Bedrohte aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören z.B. Frühförderung, Schulvorbereitende Einrichtungen, Sonderkindergärten, Bildungseinrichtungen für Kinder im schulischen Alter, Anlernwerkstätten, Werkstätten für Behinderte, Beschützende Werkstätten und Wohnheime. Der Verein kann solche Einrichtungen selbst schaffen.



2. Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der geistig und anderen Behinderten und von Behinderung Bedrohten werben. Soweit es sich um überörtlich wirksam werdende Aktionen handelt, werden diese vorher über den Landesverband mit der Bundesvereinigung besprochen.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
4. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern und Freunde geistig Behinderter anzuregen und sie zu beraten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuschüsse
- d) sonstige Zuwendungen.



## **§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft und Beitragspflicht**

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) durch freiwilligen Austritt;  
der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen
  - b) durch den Tod eines Mitgliedes
  - c) durch Ausschließung.
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält.
3. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.



4. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Monate zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
5. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.
6. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst am Ende des Kalenderjahres.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Beirat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, einberufen oder, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - d) die Satzungsänderungen/Satzungsneufassung



- e) Auflösung der Vereinigung und Verwendung des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens
  - f) sonstige von der Satzung zugewiesene Beschlussfassungen.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der von den Erschienenen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Satzungsänderungen/Satzungsneufassung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der den Erschienenen zustehenden Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 9 Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier

und bis zu weiteren 11 Vorstandsmitgliedern. Mindestens 40 % der Vorstandsmitglieder müssen Menschen mit geistiger Behinderung oder Eltern oder vertretungsberechtigte Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung unserer Einrichtungen und Dienste sein.

2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.



## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Die Vorstandschaft tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern; sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Beirat**

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden.
2. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Zur Prüfung der Kasse des Vereins sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben jährlich ein Mal Kasse und Belege zu prüfen und in der auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Revision zu berichten.

## **§ 13 Geschäftsführer**

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Des weiteren kann der Vorstand Geschäftsführer für die Zweckbetriebe bestimmen.
3. Die Aufgaben und Rechte der Geschäftsführer legt der Vorstand fest.



## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Das Vereinsvermögen fällt an den Landesverband Bayern der Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., für den Fall der Auflösung des Landesverbandes an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., welche es im Sinne des § 2 zu verwenden haben. Gleiches gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zweckes.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 19.06.1969 errichtet und am 21.05.1992 neu gefasst.  
Am 18.11.2010 erfolgte eine Satzungsänderung.

Weißenburg, den 18. November 2010

---

Wilfried Etschel, Versammlungsleiter  
1. Vorsitzender

---

Erich Ellinger, Protokollführer